

II-1527 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr Pr. Zl. 5907/3-1-1976

671 _{|AB}
1976 -11- 22
zu 671 |

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Dr. Blenk und Genossen, Nr. 671/J-NR/1976 vom 1976 09 22: "Zulassung der Verwendung von nachgeschnittenen Reifen auf Nutzfahrzeugen, Lastkraftwagen und Omnibussen".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Mit der vorliegenden Anfrage wurde der Kraftfahrbeirat am 9.11.1976 befaßt. Nach entsprechender Vorinformation der Mitglieder des Kraftfahrbeirates im Oktober 1976 über die zu behandelnde Frage wurde diese eingehend diskutiert. Bei der Darlegung des Sachverhaltes wurde darauf hingewiesen, daß zumindest bei bestimmten Reifenkonstruktionen vom reifentechnischen Standpunkt dann keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, wenn das Nachschneiden nach entsprechenden Anweisungen des Reifenerzeugers fachgerecht durchgeführt wird.

Die anwesenden Mitglieder des Kraftfahrbeirates sprachen sich jedoch im Interesse der Verkehrssicherheit für eine unveränderte Beibehaltung der Bestimmungen des § 4 Abs. 6 der KDV 1967 aus, weil

- a) eine einwandfreie Kontrolle der Qualität des Nachschneidens der Reifen und insbesondere der Dicke der verbleibenden Grundgummischicht nicht möglich ist,
- b) die Durchführung des Nachschneidens durch fachlich hiefür geeignete Kräfte durch das Kraftfahrrecht nicht sichergestellt werden kann und

c) die Kostenersparnis im Hinblick auf die übliche Runderneuerung der in Betracht kommenden Reifen nicht ins Gewicht fällt.

Zu Frage 2:

Die insbesondere in den Nachbarländern Österreichs bestehenden unterschiedlichen einschlägigen Vorschriften sind meinem Ministerium bekannt; es ist so, daß in einigen Ländern das Nachschneiden der Bereifung gewisser Fahrzeugarten erlaubt, in anderen das Nachschneiden generell verboten ist oder überhaupt keine Vorschriften bestehen.

Zu Frage 3:

Im Hinblick auf das Ergebnis der Beratungen im Kraftfahrbeirat sehe ich derzeit keine Veranlassung für eine Änderung des § 4 Abs. 6 der KDV 1967.

Wien, 1976 11 16 Der Byndesministen:

(Erwin Lanc)